

19. DEZEMBER 1988 - ERLASS DER EXEKUTIVE BEZÜGLICH DER PRÜFUNGEN UND DER BEWERTUNG IN DER GRUNDAUSBILDUNG [DES MITTELSTANDES]

[BS 14.04.89; abgeändert: EE 10.07.91 (BS 19.11.91); 27.11.92 (BS 24.02.93); 26.03.93 (BS 18.06.93); 28.04.95 (BS 27.01.96); 30.11.98 (BS 13.04.99); ER 31.08.00 (BS 19.12.00); ER 19.11.01 (BS 26.09.03); ER 15.05.03 (BS 26.09.03); ER 04.11.04 (BS 14.01.05); ER 07.02.08 (BS 18.04.08); ER 09.04.09 (BS 08.06.09); ER 05.09.13 (BS 31.01.14)]

KAPITEL I - BEWERTUNG AM ENDE DER LEHRE

Artikel 1. Die Bewertung am Ende der Lehre wird von einem [anerkannten Zentrum]¹ vorgenommen. Sie richtet sich an:

1. [die unter Lehrvertrag stehenden Lehrlinge oder an diejenigen, die aufgrund eines Lehrabkommens ausgebildet werden, das vom Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, in der Folge als "Institut" bezeichnet, genehmigt wurde. Die Bewertung erfolgt während des Jahres, in dem der Lehrvertrag oder das Lehrabkommen ausläuft;]²

2. an die Teilnehmer der Lehrkurse, die eine der in Punkt 1. vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, aber einer praktischen, dem Lehrvertrag gleichgestellten Ausbildung folgen. Die Bewertung erfolgt während des Jahres, in dem diese Ausbildung zu Ende geht. Die Betroffenen müssen die Kurse regelmäßig besucht haben und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;

3. an die zurückgestellten Prüfungskandidaten, die vor dem 31. Januar des Prüfungsjahres einen schriftlichen Antrag beim [Zentrum]³ einreichen.

Art. 2 - [§1 - Die Bewertung am Ende der Lehre fußt auf den von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogrammen. Sie bezieht sich auf:

1. die Allgemeinkenntnisse mittels 30% der Gesamtpunktzahl;
2. die Fachkenntnisse mittels 30% der Gesamtpunktzahl;
3. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40% der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Bewertung für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm festgelegt wurde, auf:

1. die integrierten Kenntnisse mittels 60% der Gesamtpunktzahl;
2. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40% der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Bewertung für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 21 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden sind, auf:

1. die Fachkenntnisse mittels 60% der Gesamtpunktzahl;
2. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40% der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Bewertung für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 33 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen, auf:

1. die modularen Allgemeinkenntnisse mittels 30% der Gesamtpunktzahl;
2. die Fachkenntnisse mittels 30% der Gesamtpunktzahl;
3. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40% der Gesamtpunktzahl.

§2 - Die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50% der Gesamtpunktzahl beträgt: eine alltägliche Bewertung einerseits und andererseits eine Abschlussprüfung, genannte Prüfung A für die Allgemeinkenntnisse, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse.

§3 - Die Bewertung der praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst alleine eine Prüfung C genannte Abschlussprüfung.

§4 - Das Institut legt zwei Leistungsfächer in den Fachkenntnissen für jeden Ausbildungsberuf fest.⁴

Art. 3 - §1. [§1. Für die Prüfungen A, B und I werden zwei Sitzungen veranstaltet. Die erste Sitzung findet pro Fach während der letzten oder während den zwei letzten Unterrichtsstunden statt und muss im Zeit- und Stundenplan vorgesehen werden. Die zweite Sitzung findet bis spätestens 30. Juni statt. Die Dauer der zweiten Sitzung darf zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen Zeit liegen]⁵

§2. [Die Prüfungen C sind Gegenstand einer einzigen Sitzung pro Jahr. Diese Sitzung wird zwischen dem 15. Mai und dem 30. September abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Instituts.]⁶

¹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 1 - Inkraft : 01.10.13

² Nr. 1 ersetzt ER 04.11.04, Art. 1

³ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 1 - Inkraft : 01.10.13

⁴ ersetzt ER 05.09.13, Art. 2 - Inkraft : 01.10.13

⁵ ersetzt ER 04.11.04, Art. 4

⁶ §2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 3 - Inkraft: 01.10.13

Art. 4 - §1. Zu den Prüfungen A und/oder B, oder zu den Prüfungen I schreibt [das Zentrum]⁷ folgende Kandidaten ein:

- [die Teilnehmer, die die Kurse des letzten Jahres regelmäßig besuchen und insgesamt nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;]⁸
- die Teilnehmer des letzten Ausbildungsjahres, die er ganz oder teilweise von den Kursen freigestellt hat;
- die in Artikel 1, Punkt 3, erwähnten Kandidaten, die zurückgestellt wurden.

§2. Zu den Prüfungen C schreibt [das Zentrum]⁹ folgende Kandidaten ein:

- die Kandidaten, die zu den Prüfungen A und/oder B, oder zu den Prüfungen I eingeschrieben sind;
- die Kandidaten des letzten Ausbildungsjahres, die bereits in einer vorhergehenden Sitzung die Prüfungen A und/oder B, oder die Prüfungen I bestanden haben;
- die in Artikel 1, Punkt 3, erwähnten Kandidaten, die zurückgestellt wurden.

§3. Das Institut sorgt dafür, dass die Kandidaten, für die keine Kurse organisiert werden konnten, zu den Prüfungen eingeschrieben werden.

[§4. In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Jahresbewertung vorsehen.]¹⁰

Art. 5 - §1. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. für die Prüfungen A, B und I : aus den Lehrern der Kandidaten; für die Prüfungen B jedoch, die sich auf einen Beruf beziehen, in dem kein spezifischer Kursus organisiert wurde, setzt sich die Prüfungskommission aus den nachstehend für die Prüfungen C bestimmten Mitgliedern zusammen;

2. für die Prüfungen C :

- entweder aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Organisations der Prüfung ist;
- oder aus zwei Fachleuten, wenn kein spezifischer Kursus in dem Beruf organisiert wurde, der Gegenstand der Prüfung ist.

Für gewisse Berufe, die in der Vorschrift festgehalten werden, kann eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt werden.

§2. [Das Zentrum schlägt dem Institut spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfungen C vor. Das Institut teilt dem Zentrum sein Einverständnis oder seine begründete Ablehnung spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit.]¹¹

Art. 6 - Unter Berücksichtigung [der von der Regierung genehmigten Ausbildungsprogramme]¹² stellt die Prüfungskommission das Programm der Prüfungen A, B, I und C zusammen.

Sie nimmt die Bewertung vor.

Art. 7 - [Das Zentrum unterbreitet dem Institut spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn den Organisationsplan sämtlicher Prüfungen C und der Prüfungen B, für die keine Kurse organisiert wurden. Der Plan vermerkt die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Daten, die Uhrzeiten, den Ort und das Programm der Prüfung sowie die Anzahl der Kandidaten.

Das Institut teilt dem Zentrum spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit.

Nachdem das Zentrum gegebenenfalls Korrekturen angebracht hat, übermittelt er dem Institut vor Prüfungsbeginn den endgültigen Prüfungsplan zur Genehmigung.]¹³

Art. 8 - [Das Zentrum]¹⁴ sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen, ebenso wie für die vorschriftsmäßige Anwendung des Organisationsplanes.

[Das Zentrum]¹⁵ hält dem Institut mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn die Fragen der Prüfungen A, B und I zur Einsicht bereit.

Die Prüfungsblätter und -arbeiten der Kandidaten ebenso wie die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke müssen dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten werden.

⁷ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 4 - Inkraft : 01.10.13

⁸ Abgeändert ER 04.11.04, Art. 5

⁹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 4 - Inkraft : 01.10.13

¹⁰ abgeändert ER 15.05.03, Art. 1

¹¹ §2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 5 - Inkraft: 01.10.13

¹² abgeändert ER 05.09.13, Art. 6 - Inkraft: 01.10.13

¹³ Art. 7 ersetzt ER 05.09.13, Art. 7 - Inkraft: 01.10.13

¹⁴ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 8 - Inkraft : 01.10.13

¹⁵ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 8 - Inkraft : 01.10.13

Art. 9 - [Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen A, B, I oder C können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.]¹⁶

Art. 10 – [§1 - Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
3. in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
5. in der praktischen Prüfung C insgesamt 60% der Gesamtpunktzahl erhalten und 50% der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend [der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste der Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten]¹⁷¹⁸

§2 – [[Das Zentrum]¹⁹ teilt dem Institut das Resultat der praktischen Prüfung C bis spätestens 14 Tage nach dieser Prüfung und das Resultat der gesamten Bewertung bis spätestens 7. Juli des laufenden Jahres mit. Das Institut teilt diese Resultate den gesetzlichen Vertretern der Kandidaten, dem Lehrlingssekretär und dem Betriebsleiter mit]¹.

§3 – [Die Kandidaten, die die in § 1 Punkt 2., 3. und 4. genannten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kursen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktezahl erhalten haben, können sich in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht haben, zu den Prüfungen A, B oder I der zweiten Sitzung einschreiben.

Die Prüfungskommission legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.]¹²⁰

§4 - Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Gesellenzeugnis, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Gesellenzeugnis wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§5. [Das Zentrum kann]²¹ Teilnachweise verleihen, wenn eine der in Artikel 2, §1, erwähnten Bewertungen erzielt wird.

[§6 - Die Kandidaten, die gemäß Artikel 33 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen und folgende Bedingungen erfüllen:

1. in den theoretischen Fachkenntnissen mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
2. in den beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
3. in den theoretischen Fachkenntnissen ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
4. in der praktischen Prüfung C insgesamt 60% der Gesamtpunktzahl und 50% der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste der Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten erhalten haben; erhalten ein Praktikerzertifikat, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht.

Das Praktikerzertifikat wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.]²²

KAPITEL II - BEWERTUNG AM ENDE DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG

Art. 11 - Die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung erfolgt durch ein [anerkanntes Zentrum]²³. Sie richtet sich:

1. an die Kandidaten, die regelmäßig an den Betriebsleiterkursen teilgenommen haben; sie dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;
2. unter Vorbehalt des Einverständnisses des Zentrums an die Kandidaten, die aus Gründen der Vorbildung oder aus Gründen höherer Gewalt die gesamten Kurse oder einen Teil der Kurse nicht belegt haben;
3. an die zurückgestellten Kandidaten der Prüfung C, die vor dem 31. Januar des Prüfungsjahres einen schriftlichen Antrag beim Zentrum eingereicht haben.

¹⁶ Art. 9 ersetzt ER 05.09.13, Art. 9 - Inkraft: 01.10.13

¹⁷ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 10 Nr.1 - Inkraft: 01.10.13

¹⁸ abgeändert ER 09.04.09, Art. 1

¹⁹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 10 Nr.2 - Inkraft: 01.10.13

²⁰ abgeändert ER 04.11.04, Art. 6

²¹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 10 Nr.3 - Inkraft: 01.10.13

²² §6 eingefügt ER 05.09.13, Art. 10 Nr.4 - Inkraft: 01.10.13

²³ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 11 - Inkraft: 01.10.13

Art. 12 - §1. Die Bewertung fußt auf dem [von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten]²⁴ Lehrprogramm. Sie bezieht sich auf:

- die Kenntnisse in Betriebsführung mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

Für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde, bezieht sich die Bewertung auf:

- die integrierten Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

2. Die Bewertung der Kenntnisse in Betriebsführung, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen : aus einer Bewertung, die im Laufe des Jahres abgegeben wird, und aus der Bewertung einer Abschlussprüfung, genannt Prüfung A für die Kenntnisse in Betriebsführung, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse. Die Aufteilung der Punkte für die beiden Teile der Bewertung wird vom Institut festgelegt. Letzteres kann beschließen, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres abgegeben wird.

Für die praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst die Prüfung nur eine Prüfung C genannte Abschlussprüfung.

§3. [...] ²⁵.

Art. 13 - [§1. Für die Prüfungen A, B und I werden zwei Sitzungen veranstaltet. Die erste Sitzung endet spätestens am 15. Juli und muss im Zeit- und Stundenplan vorgesehen sein. Die zweite Sitzung wird frühestens drei Wochen nach der Mitteilung der Resultate der ersten Sitzung an die Kandidaten und spätestens am 30. September abgehalten.] ²⁶

[§2. Die Prüfungen C sind Gegenstand einer einzigen Sitzung pro Jahr. Diese Sitzung wird zwischen dem 15. Mai und dem 30. September abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Instituts.

Für Prüfungen C in den Berufen, in denen im Rahmen einer Ausbildung zum Meister ein Meistervolontariat absolviert werden kann, werden zwei Sitzungen veranstaltet. Die zweite Sitzung wird frühestens drei Wochen nach der Mitteilung der Resultate der ersten Sitzung an die Kandidaten und spätestens am 31. Dezember abgehalten.] ²⁷

Art. 14 - Das Zentrum schreibt alle Kandidaten, die regelmäßig die Kurse des letzten Jahres besuchen, sowie die in Artikel 11, Punkt 2, erwähnten Kandidaten von Amts wegen zu den Prüfungen A, B oder I ein.

Das Zentrum schreibt die im vorherigen Absatz erwähnten Kandidaten, die eine gemäß den Normen der Vorschrift ausreichende praktische Erfahrung nachweisen können, zu den Prüfungen C ein.

Das Zentrum schreibt gleichfalls die in Artikel 11, Punkt 3, erwähnten Kandidaten zu den Prüfungen C ein.

[Die erfolgreichen Teilnehmer einer für die Niederlassung als Selbständiger förderlichen Ausbildung können von der Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung in einem oder mehreren Unterrichtsbereichen befreit werden.

Die für die Niederlassung als Selbständiger förderlichen Ausbildungen, die Anlass zu einer Prüfungsbefreiung geben, werden auf Vorschlag des Instituts durch den Minister festgelegt.] ²⁸

Art. 15 - §1. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen:

1. für die Prüfungen A, B und I aus den Lehrern der Prüfungskandidaten;
2. für die Prüfungen C aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Zentrums ist, das die Prüfung veranstaltet.

Für gewisse Berufe, die in der Vorschrift festgehalten werden, kann eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt werden.

[§2. Das Zentrum schlägt dem Institut spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfungen C vor.

Das Institut teilt dem Zentrum sein Einverständnis oder seine begründete Ablehnung spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit.] ²⁹

²⁴ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 12 - Inkraft: 01.10.13

²⁵ Aufgehoben ER 05.09.13, Art. 12 - Inkraft: 01.10.13

²⁶ abgeändert ER 31.08.00, Art. 1; Inkraft: 31.08.00

²⁷ §2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 13 - Inkraft: 01.10.13

²⁸ ergänzt ER 30.11.98, Art. 4

²⁹ §2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 14 - Inkraft : 01.10.13

Art. 16 - Unter Berücksichtigung [der von der Regierung genehmigten Ausbildungsprogramme]³⁰ stellt die Prüfungskommission das Programm der Prüfungen A, B, I und C zusammen.

Sie nimmt die Bewertung vor.

Art. 17 - [Das Zentrum unterbreitet dem Institut spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn den Organisationsplan sämtlicher Prüfungen C. Der Plan vermerkt die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Daten, die Uhrzeiten, den Ort und das Programm der Prüfung sowie die Anzahl der Kandidaten.

Das Institut teilt dem Zentrum spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit.

Nachdem das Zentrum gegebenenfalls Korrekturen angebracht hat, übermittelt er dem Institut vor Prüfungsbeginn den endgültigen Prüfungsplan zur Genehmigung.³¹

Art. 18 - Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen, ebenso wie für die vorschriftsgemäße Anwendung des Organisationsplanes.

Das Zentrum hält dem Institut mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn die Fragen der Prüfungen A, B und I zur Einsicht bereit.

Die Prüfungsblätter und -arbeiten der Kandidaten ebenso wie die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke müssen dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten werden.

Art. 19 - [Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen A, B, I oder C können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.³²

Art. 20 - §1. Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. [den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich und in den Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen [[die Hälfte der Punkte pro Unterrichtsbereich erhalten;]]³³
2. [in der praktischen Prüfung C insgesamt 60% der Gesamtpunktzahl erhalten und 50% der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste.]³⁴

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin, kann der Minister in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

§2. Das Zentrum teilt den Kandidaten sowie dem Institut das erzielte Resultat mit.

§3. Die Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich in den Fächern, in denen sie die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, zu den Prüfungen A, B und I der zweiten Sitzung einschreiben, unter der Bedingung, dass sie von der Prüfungskommission dazu zugelassen werden.

Die Prüfungskommission legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.

§4. Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Diplom, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Diplom wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§5. [Das Zentrum kann]³⁵ Teilnachweise verleihen, wenn eine der in Artikel 12, §1, erwähnten Bewertungen erzielt wird.

KAPITEL III - BEWERTUNG WÄHREND DER LEHRE

Art. 21 - [Bei jedem Zentrum]³⁶ wird ein Klassenrat geschaffen, der individuelle Maßnahmen in Vorschlag bringen kann, die dazu angetan sind, die Lehrlinge in ihrer Ausbildung zu unterstützen.

³⁰ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 15 - Inkraft : 01.10.13

³¹ Art. 17 ersetzt ER 05.09.13, Art. 16 - Inkraft : 01.10.13

³² Art. 19 ersetzt ER 05.09.13, Art. 17 - Inkraft : 01.10.13

³³ abgeändert EE 27.11.92, Art. 2; ER 28.04.95, Art. 1

³⁴ Nr. 2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 18 - Inkraft : 01.10.13

³⁵ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 18 - Inkraft : 01.10.13

³⁶ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 19 - Inkraft : 01.10.13

Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrern der Lehrlinge und dem Direktor [des Zentrums]³⁷ oder seinem Bevollmächtigten zusammen. Er kann jede Person, die ihm zusätzliche Elemente für die Beurteilung liefern kann, in seine Arbeit miteinbeziehen, und er kann sich jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft geben lassen. Der Lehrlingssekretär und ein Bevollmächtigter des Instituts nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil; sie sind verpflichtet, zu gegebener Zeit und spätestens in der Versammlung alle Auskünfte mitzuteilen, die dem Klassenrat helfen können, in Kenntnis der Sachlage zu urteilen.

Der Klassenrat kann während des Jahres zusammentreten.

[Er muss spätestens am 5. Juli zu Ende des ersten und des zweiten Jahres zusammentreten, um darüber zu befinden, ob die Lehrlinge, die die in Artikel 23 vorgesehene Bewertung nicht bestanden haben, dennoch ohne Absolvieren einer zweiten Prüfungssitzung [...] die Fähigkeit besitzen, um in die höhere Klasse versetzt werden zu können.

Er muss spätestens am 5. September des entsprechenden Jahres zusammentreten, um darüber zu befinden, ob die Lehrlinge, die auch nach der in Artikel 23 vorgesehenen zweiten Prüfungssitzung [...] die Bewertung nicht bestanden haben, dennoch die Fähigkeit besitzen, in die höhere Klasse versetzt werden zu können.]³⁸

Art. 22 -[Das Zentrum organisiert eine Jahresbewertung während der Lehre für:

1. die auf Grundlage eines Lehrvertrags oder eines kontrollierten Lehrabkommens in einem durch das Institut anerkannten Ausbildungsbetrieb tätigen Lehrlinge;
2. die Teilnehmer der Kurse im Stadium der Lehre, die die Kurse regelmäßig besucht haben; sie dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründete Abwesenheiten auf sich vereinigen;
3. die Teilnehmer der Kurse in angewandter Betriebslehre gemäß Artikel 31 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.

In gewissen Berufen kann das Institut Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Jahresbewertung vorsehen.]³⁹

Art. 23 – §1 - [Die Bewertung während der Lehre fußt auf den von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogrammen. Sie bezieht sich auf:

1. die Allgemeinkenntnisse mittels 50% der Gesamtpunktzahl;
2. die Fachkenntnisse mittels 50% der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Bewertung für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm festgelegt wurde, auf die integrierten Kenntnisse.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Bewertung für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 21 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden sind, auf die Fachkenntnisse.

In Abweichung von Absatz 1 ersetzen für die Bewertung während der Lehre die modularen Ausbildungskurse die Allgemeinkenntnisse für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 32 und 33 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen.“

§2 Die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50% der Gesamtpunktzahl beträgt: eine alltägliche Bewertung einerseits und andererseits eine Abschlussprüfung, genannte Prüfung A für die Allgemeinkenntnisse, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse.]⁴⁰

§3 - [Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
3. in den beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächern der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;
4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse, jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten.]⁴¹

[In Abweichung von Paragraph 1 Absatz 1 können Teilnehmer, die gemäß Artikel 32 und 33 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen und folgende Bedingungen erfüllen, auf begründeten Beschluss des Klassenrates in die höhere Klasse versetzt werden:

³⁷ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 19 - Inkraft : 01.10.13

³⁸ abgeändert ER 04.11.04, Art. 7; ER 07.02.08, Art. 2

³⁹ Art. 22 ersetzt ER 05.09.13, Art. 20 - Inkraft : 01.10.13

⁴⁰ §§1-2 ersetzt ER 05.09.13, Art. 21 - Inkraft : 01.10.13

⁴¹ ersetzt ER 09.04.09, Art. 2, 1.

1. in den theoretischen Fachkenntnissen die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
2. in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
3. in den theoretischen Fachkenntnissen ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben.]⁴²

§4 - Auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister in gewissen Berufen die Mindestanforderungen in bestimmten Fächern abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

§5 - [Die Kandidaten, die die in § 3 Punkt 2., 3. und 4. genannten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben, können sich in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben, zu den Prüfungen A, B oder I der zweiten Sitzung einschreiben. Der Klassenrat legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.]⁴³

§6 - [Die zweite Prüfungssitzung findet spätestens am 30. August statt. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 14 Tage Zeit liegen.]⁴⁴

§7. [...] ⁴⁵

Art. 24 - [§1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen [...] für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

[Das Zentrum]⁴⁶ hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Beginn der Prüfung zur Verfügung.]⁴⁷

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

§3. [Das Zentrum]⁴⁸ erstellt für jeden Kandidaten eine Akte, die alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält, ebenso wie die Beurteilung seitens der Lehrer.

Art. 25 - [Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen A, B oder I können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.]⁴⁹

Art. 26 - Wenn die Lehrlinge die erforderliche Bewertung erzielt haben, teilt [das Zentrum]⁵⁰ ihren gesetzlichen Vertretern, dem Institut und dem Lehrlingssekretär die Resultate mit. Der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

Wenn die Lehrlinge, die die erforderliche Bewertung erzielt haben, die Kurse [bei verschiedenen Zentren]⁵¹ belegt haben, teilen diese dem Institut die Resultate mit. Das Institut leitet sie an die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge und an den Lehrlingssekretär weiter, der sie unverzüglich dem Betriebsleiter mitteilt.

Art. 27 - Das Verfahren zur Prüfung der Aktenstücke der Lehrlinge, die nicht die erforderliche Bewertung erzielt haben, ist das folgende:

A. Für die Lehrlinge, die die Gesamtheit der Kurse [bei einem einzigen Zentrum]⁵² besuchen :

1. Der Klassenrat entscheidet, ob der Lehrling in die höhere Klasse versetzt wird oder nicht. Im zweiten Fall muss er seiner Entscheidung entweder einen Vorschlag zum Wiederholen oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge, beifügen. Dieser Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Der Klassenrat kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen kann.

⁴² Abs. eingefügt ER 05.09.13, Art. 21 - Inkraft : 01.10.13

⁴³ ersetzt ER 09.04.09, Art. 2.2

⁴⁴ ersetzt ER 09.04.09, Art. 2.3

⁴⁵ §7 aufgehoben ER 05.09.13, Art. 21 - Inkraft : 01.10.13

⁴⁶ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 22 - Inkraft : 01.10.13

⁴⁷ abgeändert ER 04.11.04, Art. 9; ER 07.02.08, Art. 3

⁴⁸ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 22 - Inkraft : 01.10.13

⁴⁹ Art. 25 ersetzt ER 05.09.13, Art. 23 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁰ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 24 - Inkraft : 01.10.13

⁵¹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 24 - Inkraft : 01.10.13

⁵² Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

2. Der Organisator von Kursen teilt spätestens für den 5. Juli das Resultat der Bewertung sowie die Entscheidungen und eventuellen Vorschläge des Klassenrates den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge, dem Institut und dem Lehrlingssekretär mit; der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[3. Falls eine Wiederholung der Klasse vorgeschlagen wird, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. September ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen; er weist den Lehrling oder seine gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge zur Folge haben kann.]

B. Für die Lehrlinge, die die Kurse [bei verschiedenen Zentren]⁵³ besuchen :

1. Der Klassenrat [des oder der Zentren]⁵⁴, bei denen der Lehrling nicht bestanden hat, entscheidet für die Kurse, die ihn betreffen, die Versetzung oder Nicht-Versetzung in die höhere Klasse; im letzten Fall muss er gleichfalls entweder die Wiederholung der Klasse oder den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge, vorschlagen; dieser Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Der Klassenrat kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen kann.

[2. [Jedes Zentrum]⁵⁵ teilt spätestens für den 5. September die Resultate der Bewertung während der Lehre dem Institut mit.]

3. Wenn diese Lehrlinge [bei einem der Zentren]⁵⁶ bestanden haben und der Klassenrat [des anderen Zentrums]⁵⁷ sie in die höhere Klasse versetzt hat, oder wenn die Lehrlinge [bei beiden Zentren]⁵⁸ nicht bestanden haben, aber jeder der Klassenräte sie in die höhere Klasse versetzt hat oder diesbezüglich ähnliche Vorschläge gemacht hat, teilt das Institut die Resultate sowie die Entscheidungen und eventuellen Vorschläge des Klassenrates den gesetzlichen Vertretern des Lehrlings und dem Lehrlingssekretär mit; der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[4. Wenn die Lehrlinge [bei einem der Zentren]⁵⁹ bestanden haben und der Klassenrat [des anderen Zentrums]⁶⁰ sie nicht in die höhere Klasse versetzt hat, oder wenn die Lehrlinge [bei beiden Zentren]⁶¹ nicht bestanden haben und die Entscheidungen und Vorschläge der beiden Klassenräte verschieden sind, untersucht eine engere Kommission, die den Direktor des Instituts und den Lehrlingssekretär oder deren Bevollmächtigte, sowie einen pädagogischen Berater des Instituts aufweist, die Aktenstücke. Sie schlägt die Wiederholung der Klasse oder den Entzug der Genehmigung der Lehrverträge, gegebenenfalls verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Lehrverträge, vor; der Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Die Kommission kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling in seiner Ausbildung weiterhelfen kann. Sie tagt spätestens am 10. September.]

Das Institut teilt die Resultate der Prüfungen sowie die Entscheidungen und Vorschläge der engeren Kommission [den verschiedenen Zentren]⁶², den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge und dem Lehrlingssekretär mit. Der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[5. Falls eine Wiederholung der Klasse vorgeschlagen wird, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. September ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen; er weist den Lehrling oder seine gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge zur Folge haben kann.]⁶³

Art. 28 - Die in Artikel 27 erwähnten Akten werden [dem Institut]⁶⁴ zugeleitet. Sie müssen enthalten:

- die vom Lehrling während des laufenden Jahres und während des vorhergehenden Jahres erzielten Prüfungsergebnisse;
- die Entscheidungen und Vorschläge des oder der Klassenräte, sowie der engeren Kommission für die Akten, die ihr unterbreitet wurden;
- gegebenenfalls das eventuelle Einverständnis der Parteien für die Verlängerung des Vertrages.

[Das Institut]⁶⁵ billigt die Vorschläge des oder der Klassenräte oder der engeren Kommission nach Überprüfung der vorschriftsgemäßen Korrektheit.

Art. 29 - [Das Zentrum stellt den Teilnehmern Zeugnisse über die Bewertung während der Lehre aus. Die Zeugnisse enthalten:

⁵³ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁴ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁵ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁶ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁷ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁸ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁵⁹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁶⁰ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁶¹ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁶² Abgeändert ER 05.09.13, Art. 25 - Inkraft : 01.10.13

⁶³ Art. 27 abgeändert ER 04.11.04, Art. 10-13]

⁶⁴ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 26 - Inkraft: 01.10.13

⁶⁵ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 26 - Inkraft: 01.10.13

1. die vom Teilnehmer während des laufenden Jahres erzielten Punkte in der täglichen Bewertung und in den Prüfungen;
2. die begründeten Entscheidungen des Klassenrates oder der Klassenräte zur Versetzung und gegebenenfalls Vorschläge zur Wiederholung der Klasse oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages;
3. den Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerde.

Das Zentrum stellt Schulbescheinigungen und Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Jahresendprüfungen aus.

Die Kandidaten, die gemäß Artikel 31 des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen den Kursen der angewandten Betriebslehre im Stadium der Lehre folgen und folgende Bedingungen erfüllen, erhalten ein Zertifikat, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht:

1. in den Allgemeinkenntnissen in Form der angewandten Betriebslehre mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
2. in jedem der vom Institut festgelegten Fächer der angewandten Betriebslehre jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;

Das Zertifikat wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.]⁶⁶

Art. 30 - Das Institut nimmt die Bewertung der praktischen Ausbildung in der Werkstatt gemäß den in der Vorschrift festgelegten Regeln und Modalitäten vor.

Diese Bewertung hat zum Ziel:

- zu überprüfen, ob der Fortgang der praktischen Ausbildung des Lehrlings den Anforderungen des Ausbildungsprogramms entspricht und ob die Bedingungen der Lehre den gesetzlichen und vorschriftsgemäßen Richtlinien entsprechen;
- gegebenenfalls die festgestellten Lücken und Mängel zu beheben.

Sie umfasst zwei Teile:

- eine regelmäßige Bewertung;
- eine jährliche Bewertung.

KAPITEL IV - BEWERTUNG WÄHREND DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG

Art. 31 - Außer der gemäß den Artikeln 11 bis 20 am Ende des Stadiums vorgesehenen Bewertung ist die Betriebsleiterausbildung Gegenstand einer jährlichen Bewertung, die von den Zentren für die Kandidaten veranstaltet wird, die die Kurse regelmäßig besuchen. Die Betroffenen dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

Die Kandidaten, die von den Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der entsprechenden Bewertung freigestellt.

Art. 32 - §1. Die Bewertung fußt auf dem [von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten]⁶⁷ Ausbildungsprogramm.

Sie bezieht sich zu je 50 % der Gesamtpunktezahl auf die Kenntnisse in Betriebsführung und auf die theoretischen Fachkenntnisse.

Sie bezieht sich auf die integrierten Kenntnisse für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde.

§2. Die Bewertung umfasst zwei Teile: eine Bewertung während des Jahres und eine Jahresendprüfung. Die Aufteilung der Punkte zwischen den beiden Teilen der Bewertung wird vom Institut festgelegt; es kann entscheiden, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres vorgenommen wird.

§3. [...] ⁶⁸

Art. 33 - §1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

§3. Das Zentrum erstellt für jeden Kandidaten ein Aktenstück, das alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält.

⁶⁶ Art. 29 ersetzt ER 05.09.13, Art. 27 - Inkraft: 01.10.13

⁶⁷ Abgeändert ER 05.09.13, Art. 28 - Inkraft : 01.10.13

⁶⁸ §3 aufgehoben ER 05.09.13, Art. 28 - Inkraft : 01.10.13

Art. 34 – [Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen in den Kenntnissen der Betriebsführung oder in den Fachkenntnissen beziehungsweise integrierten Kenntnissen können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.]⁶⁹

Art. 35 - [Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat in den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich und in den Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen [[die Hälfte der Punkte pro Unterrichtsbereich erhalten.]⁷⁰]⁷¹

In gewissen Berufen [kann das Institut]⁷² in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

Art. 36 - §1. Das Zentrum teilt den Kandidaten und dem Institut das Resultat der Bewertung mit.

§2. Auf Anfrage eines jeden Kandidaten, der die erforderliche Bewertung für die Kenntnisse in Betriebsführung des ersten Jahres erhalten hat, stellt das Institut einen Nachweis aus, der dem vom Minister festgesetzten Muster entspricht, und leitet ihn dem Minister zwecks Unterschrift zu.

§3. Das Zentrum kann ebenfalls Schulbesuchsbescheinigungen und Bescheinigungen über das erfolgreiche Bestehen einer Bewertung ausstellen.

[KAPITEL V. - BEWERTUNG DER SCHNELLKURSE IN BETRIEBSFÜHRUNG⁷³

Art. 37. Die Bewertung findet für die Teilnehmer statt, die regelmäßig die Schnellkurse in Betriebsführung besucht haben; die Teilnehmer dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten aufweisen.

Die Bewertung bezieht sich auf das im Unterricht gesehene Ausbildungsprogramm.

Art. 38. §1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Teilnehmer vor.

§3. Das Zentrum erstellt für jeden Teilnehmer ein Aktenstück, das alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält.

Art. 39 – [Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Teilnehmer an Prüfungen im Schnellkurs in Betriebsführung können Beschwerden über Unregelmäßigkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse schriftlich beim Institut einreichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.]⁷⁴

Art. 40. [Um die Schnellkurse in Betriebsführung zu bestehen, muss der Teilnehmer bei der Bewertung pro Unterrichtsbereich die Hälfte der Punkte erzielen.]⁷⁵

⁶⁹ Art. 34 ersetzt ER 05.09.13, Art. 29 – Inkraft : 01.10.13

⁷⁰ Abgeändert ER 28.04.95, Art. 2

⁷¹ ersetzt EE 27.11.92, Art. 3

⁷² Abgeändert ER 05.09.13, Art. 30 – Inkraft : 01.10.13

⁷³ Kapitel eingefügt EE 10.07.91, Art. 1

⁷⁴ Art. 39 ersetzt ER 05.09.13, Art. 31 – Inkraft : 01.10.13

⁷⁵ abgeändert EE 27.11.92, Art. 4

[Das Institut kann]⁷⁶ in bestimmten Fächern eine Mindestpunktzahl festsetzen.

Art. 41. Binnen 15 Tagen nach Beendigung der Ausbildung teilt das Zentrum den Teilnehmern und dem Institut das Resultat der Bewertung mit.

Art. 42. Das Institut erstellt für jeden Teilnehmer, der die Schnellkurse in Betriebsführung erfolgreich abgeschlossen hat, ein Zertifikat, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht, und leitet es dem Minister zwecks Unterschrift zu.]

KAPITEL [VI] - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. [43] - Eine vom Minister gutgeheißene Vorschrift legt die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses fest.

Art. [44] - Der Ministerialerlass vom 27. Oktober 1978 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung, abgeändert durch Ministerialerlass vom 9. Juli 1981, wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben.

Art. [45] - Ausführende Bestimmung

Art. [46] - Inkrafttreten

⁷⁶ abgeändert ER 05.09.13, Art. 32 – Inkraft : 01.10.13